

Vertical text on the far left edge of the page, likely a page number or reference code.

Table with 4 columns: Location (e.g., Hamburg, Berlin), Date (26. März), and various numerical values representing market data.

Wetterbericht. W. Magdeburg, 26. März.

Wetterbericht vom 26. März, Morgens 5 Uhr. Die Depressions lagert heute über dem östlichen Europa...

Letzte Draht- und Fernsprech-Nachrichten.

Berlin, 26. März. Entgegen der Erklärung des Handelsministeriums...

Börse- und Handelsteil.

— Eintracht, Brauereiernte und Weizenfabriken in Berlin. Aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 1900...

Wienmärkte.

Hamburg, 25. März. Bericht der Notierungskommission. Den heutigen Markt waren angetrieben: 1564 Rinder...

Die Schafe verbleiben sich der Gestalt nach auf Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg, Brandenburg und Sachsen.

Verbleiben der Schafe.

Verbleiben der Schafe. Bericht über den Schlachtviehmarkt auf dem südlichen Viehbock zu Leipzig am 25. März.

Table with 4 columns: Category (e.g., Rindfleisch, Schweinefleisch), Quantity, and Price.

Wochen-Marktwerte.

Hamburg, 24. März. Soffen. Das Geschäft ist in voriger Woche unregelmäßig fortgegangen...

Wochen-Marktwerte.

Hamburg, 25. März. 6 Uhr Abends. Waarenbericht. (Die gestrigen Notierungen sind eingemeldet beigefügt.) Baum...

Wochen-Marktwerte.

Hamburg, 25. März. Bericht der Notierungskommission. Den heutigen Markt waren angetrieben: 1564 Rinder...

Table with 4 columns: Location (e.g., Berlin, Hamburg), Date (26. März), and various numerical values.

Produktentabelle.

Magdeburg, den 26. März 1901. (Sig. Drahtbericht.) Roggen exkl. von 88° Rent...

Ausführer der Baufirmen zu Halle a. S.

Large table with multiple columns: Firm Name, Address, and various financial or operational data.

Bankhaus Paul Schauseil & Co., Halle a. S., Leipzigerstr. 10, Bitterfeld u. Delitzsch.

Extensive table of financial data, including exchange rates, interest rates, and market prices for various goods and services.

Amtliche Bekanntmachungen.

Revidirtes Statut der städtischen Sparkasse zu Lößjün.

§ 1.

Zweck der Sparkasse.

Die städtische Sparkasse zu Lößjün hat den Zweck, den Bewohnern von Lößjün und Umgebung, besonders der ärmeren Volksklasse, Gelegenheit zu sicheren und zinstragenden Anlegung kleiner Geldersparnisse zu geben und so zur Ordnung und häuslichen Sparbarkeit aufzumuntern.

§ 2.

Sicherheit der Sparkasse.

Für die Sicherheit der Sparkasse leistet die Stadtgemeinde Lößjün Gewähr. Die Verwaltung führt ein Kuratorium, die unmittelbare Aufsicht der Magistrat.

§ 3.

Verwaltung.

Das Kuratorium ist eine Deputation im Sinne des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Es besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, einem Magistratsmitgliede als seinem Stellvertreter und drei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Stadtverordneten. Die Letzteren werden auf sechs Jahre gewählt. Statt der drei Stadtverordneten können auch zwei Stadtverordnete und ein stimmbfähiger Bürger gewählt werden. Das Magistratsmitglied bestimmt der Bürgermeister.

Das Kuratorium sorgt für die zweckentsprechende statutenmäßige Verwaltung. Es ist ein für alle Male bevollmächtigt, die Anstalt bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine besondere Vollmacht verlangen, sowie auch sonst in jeder Beziehung mit rechtsverbindlicher Wirkung nach außen zu vertreten, auch die ihm hiernach erteilte Vollmacht auf einen Dritten zu übertragen.

§ 4.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn auf dem Vorhandene eingetragene Einzahlung mindestens drei Mitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorhandenen den Ausschlag.

§ 5.

Der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter leitet den Geschäftsgang. Er bereitet die Beschlüsse des Kuratoriums vor und sorgt für ihre Ausführung. Er verhandelt Namens des Kuratoriums mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Kuratoriums.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Sparkasse gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede des Kuratoriums unterschrieben und mit dem Sparkasseniegel versehen sein.

§ 6.

Kassenverwaltung.

Die Sparkasse bildet einen besonderen Fonds. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Fonds der städtischen Verwaltung vermischt werden.

Die Kassengehäfte befragt ein Rentant nach Anleitung des Statuts und der ihm von dem Magistrat zu erteilenden Dienstweisung unter Leitung des Kuratoriums.

Der Rentant wird nach Maßgabe des § 56 Nr. 6 der Städteordnung vom Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung ange stellt. Die Bezahlung, die zu bestellende Sicherheit und die sonstigen Anstellungsbedingungen, sowie die Dienstweisung werden von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung vorher festgesetzt.

Der Name des Rentanten und des event. noch auszustellenden Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht (§ 23). Die Rentantengeschäfte werden vorläufig von dem Rentanten der Kämmereikasse mit verwaltert.

Sobald es der Geschäftsumfang der Sparkasse erfordert, sollte wird noch ein Gegenbuchführer ange stellt, bei dessen Wahl und wegen dessen Anstellungsbedingungen u. s. w. die vorstehenden Vorschriften gleiche Anwendung finden.

Der Kassenraum befindet sich im Rathhause und ist an allen Wochentagen Abends von 3 bis 5 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Der Rentant nimmt die Einlagen der Sparer und die Zinsen für ausgeliehene Kapitalien, sowie die Kündigung von Spareinlagen entgegen. Sind Gelder einzulagen, so zeigt er es dem Kuratorium an. Er leistet Rückzahlung von Spareinlagen, sowie die Zahlung abgehobener Zinsen ohne besondere Anweisung des Kuratoriums. Einer solchen Anweisung bedarf er jedoch zu allen weiteren Vereinnahmungen oder Zahlungen, insbesondere auch zu Erhebung ausgeliehener Kapitalien.

Die der Sparkasse gehörigen eigenen und die ihr verpflichteten Schuldscheine und geldwerthen Papiere werden in dem Trezor der Sparkasse verwahrt und mit drei Schlössern versehenen sicheren Geldschrank aufbewahrt, zu dem der Vorsitzende und ein zweites Mitglied des Kuratoriums, sowie der Rentant jeder einen Schlüssel führen. In gleicher Weise werden die Barbestände mit Ausnahme der Tageslosse, welche die Summe der vom Rentanten gestellten Kaution nicht übersteigen darf, aufbewahrt.

§ 7.

Kassenrevision und Rechnungslegung.

Das Kuratorium hat allmonatlich an einem bestimmten Tage eine ordentliche und außerdem jährlich mindestens eine außerordentliche Kassenrevision abzuhalten, für welche die im § 56 Nr. 4 der Städteordnung und in der Geschäfts-anweisung für die Stadthauptkassen des Regierungsbezirkes Vergebung vom 20. Mai 1845 getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Diese Revisionen, bei denen wenigstens ein Magistratsmitglied und ein Mitglied des Kuratoriums anwesend sein muß, werden von dem Vorsitzenden des Sparkassen-Kuratoriums oder dessen Stellvertreter vorgenommen. Das Rechnungsjahr der Sparkasse beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Rentant die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. April dem Sparkassen-Kuratorium vorzulegen. Letzteres begutachtet die Rechnung und übergiebt sie dem Magistrat, der sie nach erfolgter Prüfung der Stadtverordneten-Versammlung zur nochmaligen Prüfung vorlegt. Diese erteilt nach Erledigung der Erinnerungen die Entlassung.

Zu zweiten Monat eines jeden Rechnungsjahres ist ein Auszug aus den Kassenbüchern zu fertigen, der das Guthaben der sämtlichen Sparer am 31. Dezember des vorverflohenen Rechnungsjahres nachweist. Dieser Auszug ist im Kassenraume zur Einsicht der Sparer auszuliegen.

Ueber den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkasse wird alljährlich eine Nachweisung aufgestellt, die dem Regierungs-Präsidenten eingereicht und in den im § 23 bezeichneten Wärttern bekannt gemacht wird.

In die Vermögensbilanz der Sparkasse und in die Berechnung der Höhe des Referendats (§ 19) sind die kurzhabenden Wertpapiere zum Tagesfurte am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern diese über den Marktpreis übersteigt, nur zu diesem einzustellen.

§ 8.

Einlagen.

Die Sparkasse nimmt auf ein Buch (Konto) Einlagen von 1 Mark bis 5000 Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden oder ob der Betrag von 5000 Mark durch Nachzahlung überschritten wird, ist nur dann zulässig, wenn es sich um Wündelgeld bis zum Betrage von 15 000 Mark handelt. In diesem Falle hat das Kuratorium über jeden einzelnen Fall zu beschließen und die Annahmbedingungen festzusetzen.

Die Einlagen und Zinsen eines Einlegers bei gewöhnlichen Spareinlagen und Zinsen eines Einlegers bei Wündelgeld und bei Einlagen von Wündelgeld den Betrag von 15 000 Mark, so findet eine weitere Veranlassung des Ueberstufes nicht statt. Der Ueberstuf kann auch bei Wündelgeld des Kuratoriums zum Anfauf öffentlicher Wertpapiere, die hinreichende Sicherheit gewähren, verwendet werden.

Der Einleger wird in diesem Falle Eigentümer der angekauften Wertpapiere und genießt alle Vorrechte und trägt alle Nachteile, die aus dem Kurswechsel oder in Folge etwaiger Auslosung dieser Wertpapiere entstehen. Im Zinsen genießt er nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen, jedoch der verbleibende Zinsüberschuss erst drei Monate nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft treten.

§ 9.

Verzinsung.

An jährlichen Zinsen zahlt die Sparkasse unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorschriften dem Einleger drei Prozent. Bruchtheile einer Mark werden nicht verzinst.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung kann mit Genehmigung des Ober-Präsidenten, je nach Lage des Geldmarktes, der Zinsfuß erhöht oder herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung des Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenen erstrecken. Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 23 bekannt zu machen. Bruchtheile der des Zinsberechnung gehen der Sparkasse zu Gute.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil davon umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückzahlung vorherzugegangenen Monats berechnet.

§ 10.

Zahlung der Zinsen.

Die Zinszahlung erfolgt jährlich in der Zeit vom 2. bis 15. Januar. Findet eine Abhebung der Zinsen während dieser Zeit nicht statt, so werden sie dem Kapital zu geschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst. Meldet sich ein Berechtigter nicht innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparkassenbuch bei der Sparkasse, so hört mit Ablauf dieser Frist eine weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 11.

Kündigung, Rückzahlung.

Der Rentant zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge ohne Mitwirkung des Kuratoriums, jedoch unter Zuziehung des etwa angestellten Gegenbuchführers aus.

Zurückgezahlt werden die Beträge eines Sparkassenbuches

- a) bis einschließlich 30 Mark sofort, bis zu weiteren 30 Mark nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen;
- b) über 30 Mark bis einschließlich 60 Mark 14 Tage;
- c) über 60 Mark bis einschließlich 150 Mark 1 Monat;
- d) über 150 Mark 3 Monate nach erfolgter Kündigung.

Die Kündigung wird im Sparkassenbuche von dem Rentanten vermerkt. Die zurückgeforderten Beträge werden stets in baarem Gelde ausbezahlt. Der Sparkasse steht es frei, wenn ihre Mittel es gestatten, sofort oder schon vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten, wenn die Gläubiger solche annehmen bereit sind. Die Zinsen werden jedoch nur bis zum letzten Tage des der Rückzahlung unmittelbar vorhergehenden Monats gewährt. Die Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen erfolgt nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches.

Bei Theil-Rückzahlungen wird die abgehobene Summe durch den Rentanten und nach erfolgter Anstellung eines Gegenbuchführers unter dessen Mitzeichnung im Sparkassenbuche abgeschrieben und dieses dem Vorgesetzten zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch quittirt dem Rentanten auszuhandeln. Es wird sodann entwertet und zum Archiv der Kasse genommen.

§ 12.

Sparkassenbücher.

Der Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf sein Namen lautendes Sparkassenbuch, für das bei Abhebung des letzten Guthabens der Betrag von 25 Pfg. abgezogen wird. Bei weiteren Ein- und Rückzahlungen fallen den Inhabern von Sparkassenbüchern außer den durch sie selbst veranlasseten Portoauslagen keinerlei Kosten zur Last. Das Buch wird auf dem Titelblatte in der in § 5 für Urkunden vorgeschriebenen Weise und außerdem noch vom Rentanten und dem etwa angestellten Gegenbuchführer vollzogen und mit dem Sparkassen-Siegel und der Nummer versehen, unter der dem Einleger in den Kassenbüchern ein Konto eröffnet ist.

In das Sparkassenbuch trägt der Rentant unter Bezeichnung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift die Ein- und Rückzahlung, sowie den Betrag der zurückgekauften oder abgehobenen Zinsen ein. Nach erfolgter Ausstellung eines Gegenbuchführers sind die Eintragungsbemerkungen von diesem zu machen und auch von dem Rentanten unterchriftlich zu vollziehen.

Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch. Er hat dieses bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Kündigungen und Rückzahlungen (vergl. § 11) vorzulegen. Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummerung gestellt; ihnen wird das Statut und eine Instandhaltung gebietet, aus der zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 1 Mark bis 500 Mark in jedem der nächsten 10 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem gemäß § 9 festgesetzten Prozentsatze gewährt.

Die aufgelaufenen Zinsen vermerkt der Rentant in dem Sparkassenbuche bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spareinlagen. Nach erfolgter Ausstellung eines Gegenbuchführers ist dieser Vorkern von letzteren zu machen.

Den Sparern steht es indeß frei, das Sparkassenbuch alljährlich nach Schlusse des Rechnungsjahres behufs Eintragung der Zinsen vorzulegen.

§ 13.

Geperrte Sparkassenbücher.

Auf Antrag können auch geperrte Sparkassenbücher ausgestellt werden.

Der Einleger ist in diesem Falle berechtigt, bei der ersten Einzahlung im Voraus einen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem Auszahlungen auf das Sparkassenbuch nicht erfolgen sollen. Diese Bestimmung gilt auch für die späteren Einzahlungen, die auf dasselbe Buch geleistet werden. Sie erstreckt sich auf die Hauptsumme und die Zinsen und kann von dem Einzahlenden nicht zurückgenommen werden. Andere als diese und die im § 15 bezeichneten Beschränkungen dürfen an die Einzahlung nicht geknüpft werden.

Bei diesen Sparkassenbüchern ist außerdem durch einen Bormerkung erteilt zu werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Rückzahlung gesperrt ist.

§ 14.

Ausweis.

Die Sparfelder werden in der Regel an Demjenigen ausgehät, welcher das Sparkassenbuch vorlegt. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Abhebers zu prüfen; sie vertritt aber nicht einen bei dieser Prüfung vorgefallenen Irrthum.

§ 15.

Sicherstellung des Berechtigten.

Gegen Abhebung der Sparkassenbücher durch einen Unbefugten kann sich der Einhaber dadurch sichern, daß er in sein Sparkassenbuch den Bormerkung eintragen läßt, daß die auf das ihm betreffende Sparkonto eingezahlten Beträge nur ihm oder seinen nachgewiesenen Erben oder Bevollmächtigten oder einer anderen namentlich bezeichneten Person ausbezahlt seien.

Der Bormerkung wird von dem Rentanten und dem etwa angestellten Gegenbuchführer unterschrieben.

In solchen Fällen werden Sparkassenbücher nur nach erfolgter Feststellung der Berechtigung Desjenigen gezahlt, welcher das Sparkassenbuch vorlegt.

Als genügender Ausweis gilt es, wenn der Vorleger durch eine dem Vorsitzenden des Kuratoriums, dem Rentanten oder dem etwa angestellten Gegenbuchführer bestimmte Person anerkannt und diese Anerkennung auf der Kautionskarte durch Unterschrift des Anerkennenden bescheinigt wird.

Die von Vormündern, Pflegern und Beständen auf den Namen des Wündel-, Pflegsobehobenen oder Kindes mit der im § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Bestimmung eingelegten Beträge dürfen nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes ausgehät werden. Wird Wündelgeld mit dem Vorbehalt eingelegt, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist, so ist dieser Vorbehalt in dem auf den Namen des Wündel- lautenden Sparkassenbuche zu vermerken und auf dem für das Wündel angelegten Sparkonto vorzutragen. Dieser Vorbehalt gilt auch für die späteren Einlagen, welche auf das Sparkassenbuch gemacht werden.

Ist ein Sparkassenbuch, auf welches Wündelgeld eingelegt ist, außer Berkeh gelegt, so darf das Geld nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes ausgehät werden.

Einlagen juristischer Personen dürfen nur gegen Duitung ihres Vorstandes oder ihres sonstigen gesetzlichen Vertreters ausgehät werden.

Dieselbe Duitung ist zu fordern, wenn ein außer Berkeh gelegtes Sparkassenbuch, das auf den Namen einer juristischen Person lautet, zur Abhebung vorgelegt wird.

§ 16.

Verfahren beim Verlust oder bei der Vernichtung abhandelt gekommener Sparkassenbücher.

St ein Sparkassenbuch verloren oder gestohlen, so ist dies zur Berichtigung von Rechtsheil dem Sparkassen-Kuratorium sofort anzuzeigen. Das Kuratorium läßt, ohne den Ausweis des Angezeigten zu prüfen, den angebliehen Verlust in den Kassenbüchern vermerken. Wird darauf das Sparkassenbuch vorgelegt, so wird es dem Vorleger abgenommen. Die Interessenten werden an das Bericht verwiesen.

Die Zahlung des Betrages oder die Ausstellung eines neuen Sparkassenbuches an Stelle des abhandelt gekommenen kann nach Vorchrift der Nr. 15 des Reglements vom 12. Dezember 1838, die Eintragung des Sparkasseneinweises betreffend (Sbst.-Z. 1839 S. 5), nur nach erfolgter gerichtlicher Großschlichtung des abhandelt gekommenen Buches oder nach Vorlegung des Ausweisurtheils (§§ 946 fide, der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 R.-G.-Bl. S. 410) erfolgen.

Auf eine Anfechtungsfrage wird in diesem Falle keine Rücksicht genommen.

Auf ein Sparkassenbuch, dessen Zustand den Verbauch rechtfertigt, daß es zum Zwecke der Inhaltsveränderung abhätlich berlegt worden ist, dürfen weder Ein- noch Rückzahlungen erfolgen. Auch in diesem Falle wird das Buch dem Vorleger abgenommen und demnach dem Sparkassen-Kuratorium bestimmt, ob ein neues Buch an Stelle des angebliehen ausgestellt und wenn es ausgetauscht werden soll.

Wenn Jemand die gänzliche oder wesentliche Ver-
nichtung eines Sparkassenbuchs, als dessen Eigentümer er
sich ausweist, auf eine nach dem Erlassen des Sparkassen-
Statutums überzogene Art darthun oder ist die Identität
eines theilweise vernichteten oder beschädigten Sparkassen-
buchs bei Vorlegung der Ueberlieferung dem Statu-
torium ungewiss, so kann ohne Weiteres auf Grund
der Vollständigkeit ein neues Buch ausgearbeitet werden.

§ 17. Verkehr durch die Post.

Die Einlagen, Rückzahlungen und Rückzahlungen kön-
nen auch durch die Post erfolgen.
Bei Einzahlung von Geld zu neuen Einlagen ist genau
angegeben, auf welchen Namen das Sparkassenbuch ausge-
stellt werden soll und woher wohnt. Das Sparkassenbuch
wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneter
Empfänger frei und eingeschrieben übersandt. Bei weiteren
Einzahlungen ist das Sparkassenbuch stets mit einzuliefern.
Es wird nach Eintragung der Einlage frei und eingeschrie-
ben zurückgeliefert. Ein gleiches Verfahren ist bei
Rückzahlungen zu beobachten.

Will der Inhaber eines Sparkassenbuchs den gefällig-
sten Betrag durch die Post beziehen, so sendet er mit ent-
sprechendem Antrage das Sparkassenbuch an die Sparkasse
ein, worauf der abgehobene Betrag mit dem Sparkassenbuche
unter Wertangabe an den Empfänger zurückgeschickt wird.
Die durch die Post bewirkten Zahlungen sind bis zum
Betrage von 800 Mark durch Postcheine, die über diesen Be-
trag hinausgehenden Zahlungen durch vorchriftsmäßige
Kassenquittungen zu belegen. Die Postcheine über die Ein-
zahlungen der Kasse beweisen zu Gunsten der letzteren, wenn
nicht binnen 4 Wochen seit dem Tage, an welchem der Spar-
ker Sparkassenbuch, oder die von ihm eingezahlte Ein-
zahlung zur Post gegeben hat, von dem Einleger wegen
Ausbleibens oder wegen Unrichtigkeit der Kassenführung
bei der Kassenverwaltung Einspruch erhoben wird.

§ 18. Auflegung der Kassenbücher.

Die zur Befreiung der laufenden Ausgaben nicht er-
forderlichen Gelder sind durch das Statutorium wider anzu-
legen. Wobegen für die Sicherheit sind, inwieweit nicht
die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung gestatten,
die Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs und der §§ 74, 75 und 76 des Ausführungs-
gesetzes vom 20. September 1899.

§ 19. Sparkassengelder können angelegt werden:

I. Gegen hypothekarische oder grundpfandmäßige Ver-
pfändung kändlicher und städtischer Grundstücke.
Die Sicherheit wird bei Hypotheken und Grundschulden
angenommen:

- a) bei kändlichen Grundstücken:
 - a) innerhalb der ersten $\frac{1}{2}$ des durch ritterhofliche,
landhofliche oder gerichtliche Taxe oder, wenn es
sich um Grundstücke im Verthe bis zu 15 000 Mark
handelt, durch dorrgerichtliche Taxe, die in diesem
Falle der gerichtlichen Verpfändung nicht bedarf,
ermittelten Wertes;
 - b) innerhalb des $\frac{2}{3}$ fachen Grundsteuerertrags;
inwieweit sie im Falle der Verpfändung bis zu
80 fachen Grundsteuerertrags, oder innerhalb des
 $\frac{2}{3}$ fachen Grundsteuerertrags, unter Ein-
rechnung der Hälfte des Wertes, mit dem die dar-
auf befindlichen, zum Betriebe der Landwirtschaft
erforderlichen Gebäude bei einer öffentlichen Feuer-
versicherungs-Gesellschaft abgetheilt sind. Fabriken
und Ausbaugebäude dürfen hierbei nicht berücksichtigt
werden. Einer derartigen Verpfändung muß stets
eine besondere Prüfung der Pfandsicherheit durch
das Statutorium vorausgehen.
2. bei städtischen Grundstücken:
 - a) innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe einer
öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder
durch gerichtliche Taxe ermittelten Wertes;
 - b) ausnahmsweise innerhalb des $\frac{1}{2}$ fachen Be-
trages des Gebäudeverwendungswertes nach
vorausgegangener besonderer Prüfung durch das
Statutorium.

Die Hypotheken-Darlehen können mit oder ohne
Vereinbarung einer Tilgung ausbleiben werden.
Im ersten Falle unterliegen die Tilgungsbedingun-
gen der freien Vereinbarung.

II. Durch Ausbleiben der Pfand- oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn 2 als zahlungsfähig bekannte und hinreichend Sicherheit bietende Bürger der Stadt Löbe- jün oder Eingekessene des Saalfreies für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner gemeinsam ein- treten. Vergleichende Darlehen dürfen auf längstens ein Jahr gegeben werden und bei einer und derselben Person die Summe von 1600 Mark nicht übersteigen. Zur Ge- währung derartiger Darlehen darf niemals mehr als $\frac{1}{10}$ des Gesamtbetrages der Sparkasse verwendet werden.

Die Schuldner der Sparkasse können nicht gleichzeitig als
Bürgen angefaßt werden.

III. Durch Ankauf von Anleihenpapieren, die den Be- stimmungen des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 74 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 entsprechen.

IV. Durch Ausleihung gegen Verpfändung:

1. von Hypotheken und Grundschulden mit der bei Nr. I
bestimmten Sicherheit,
 2. von Anleihenpapieren der unter III bestimmten Art,
 3. von Sparkassenbüchern öffentlicher Preussischer Spar-
kassen.
- Die verpfändeten Hypotheken und Grundschulden
müssen nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgefesselt
wird, der Sparkasse auf Verlangen abgetreten werden.
Die Verpfändung der Anleihenpapiere darf nur bis zu
 $\frac{1}{2}$ des Kurswertes, niemals aber höher als bis zu
 $\frac{1}{2}$ des Nennwertes gegen vierwöchentliche Kündigung
erfolgen, wobei sich das Sparkassen-Statutorium die Ver-
pflichtung vorbehält,
- a) das Pfanddarlehen binnen drei Tagen zu kündigen,
sobald die beliehenen Papiere in Kurse unter die
Verpfändungsgrenzen sinken,
 - b) die betreffenden Papiere auf Rechnung und Ge-
fahr des Schuldners zu verkaufen, wenn mit Ablauf
der Kündigungsfrist die Rückzahlung nicht erfolgt.
Etwasige Ausfälle bei diesem Verkaufe muß der
Schuldner der Sparkasse erlegen.

V. Durch Ausleihung an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Kirchen- und Schulgemeinden und sonstige mit Korporationsrechten ausgestattete kommunale Verbände des Preussischen Staates gegen vorchriftsmäßige

Schuldverschreibungen nach erfolgter Genehmigung der zu-
ständigen Behörde ohne Bestellung besonderer Sicherheit.
Zu derartigen Darlehen, für welche eine bestimmte
Tilgungsfrist durch einen Schuldentilgungsplan festzulegen
ist, darf niemals mehr als $\frac{1}{4}$ des Gesamtbetrages der
Sparkasse verwendet werden.

VI. Durch Anleihe von Anleihenpapieren bei der Sparkasse
der Provinz Sachsen, oder bei den im § 1808 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs und im Art. 76 des Preussischen Ausführungsgesetzes
bestimmten Fällen.

Mit diesen Klassen kann die Sparkasse in Depositen-,
Cheq- und Lombard-Verkehr treten. Letzterer ist jedoch nur
insofern gestattet, als die Sparkasse Geld zur Verpfändung
oder Rückzahlung ihrer Einlagen braucht.

Gedächter der Sparkasse sind im gemeinschaftlichen
Verhältnisse des Sparkassen-Büchens und des Vorstehenden
des Statutoriums oder eines Mitgliedes des Statutoriums
aufzuzeichnen. Die Bestimmung des Chefs darf nur ge-
meinschaftlich durch den Sparkassen-Büchens oder seinen
Vertreter und den Vorstehenden des Statutoriums oder ein
anderes Mitglied des Statutoriums erfolgen.

Zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des
Statutoriums und an Beamte der Sparkasse ist die Genehmi-
gung des Regieruns-Präsidenten erforderlich.
Mitglieder des Statutoriums dürfen sich an die Ver-
schaffung über Bewilligung von Darlehen an sie selbst,
ihre Ehefrauen, Eltern, Schwiegereltern und Kinder nicht
betheiligen.

Die Bedingungen der Ausleihung werden, soweit sie
nicht durch Ankauf von Anleihenpapieren (Nr. II) erfolgt,
durch das Statutorium mit den Darlehensgläubigern vereinbart;
doch ist den Schuldnern stets gestattet, die Darlehen in
vielfachlichen Abschlagszahlungen von wenigstens dem
gehobten Theil der ursprünglichen Schuld zurückzahlen.

§ 19. Reservefonds.

Die nach Beirichtung der Verwaltungskosten ver-
bleibenden Ueberschüsse der Sparkasse bilden einen Reserve-
fonds, über welchen der Vorstand besondere Buch und Rech-
nung zu führen hat. Der Reservefonds muß auf 5 Prozent
der Passivmasse erhalten bleiben. Ist dieser Prozentsatz er-
reicht, so kann von den ferneren Jahresüberschüssen die eine
Hälfte mit jedesmaliger Genehmigung des Regieruns-
Präsidenten zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler
Anforderungen, welche aus Verletzung der Verbindlichkeiten,
namentlich der gegen bestellten Rückstellungen, der
Garantie-Verhältnisse bestimmt sind, verwendet werden,
während die andere Hälfte dem Reservefonds so lange zuzu-
führen ist, bis dessen Höhe 10 Prozent der Passivmasse
beträgt.

Hat der Reservefonds 10 Prozent der Passivmasse er-
reicht, so können mit Genehmigung des Regieruns-
Präsidenten die künftigen Ueberschüsse zu den angegebenen
Zwecken verwendet werden.

§ 20. Aufnahme von Anleihen.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in
ungeduldlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurstwerth
der in der Sparkasse befindlichen Anleihenpapiere aber
eine Veräußerung ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht
gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch
Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen oder
durch Verpfändung von Werthpapieren oder auf anderem
Wege nicht rechtzeitig zu erlangen sind, können die städtischen
Behörden durch übereinstimmenden Beschluß des Statutoriums
ermächtigt, zur Befreiung der erforderlichen Mittel An-
leihen unter Hauptpflicht der Stadtgemeinde Löbejün für die
Sparkasse aufzunehmen und zu verzinzen. Das Statutorium
ist alsdann verpflichtet, die ungekündigte Tilgung der Schuld
herbeizuführen, sobald der Zustand der Sparkasse die Ab-
tragung irgend gestattet.

§ 21. Statutenänderung.

Das vorliegende Statut kann durch übereinstimmenden
Beschluß beider städtischen Behörden abgeändert werden.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des
Ober-Präsidenten. Sie müssen zwei Mal in Zwischen-
räumen von je vier Wochen bekannt gemacht werden, bevor
sie verbindlich Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung
ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderungen
mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten
sollen, von da ab auch für alle künftigen Sparkassen-Ber-
echnungen Anwendung finden, die nicht vorher ihre Einlagen
nach § 11 getündigt oder zurückgezogen haben.

§ 22. Aufhebung der Sparkasse.

Durch übereinstimmenden Beschluß beider städtischer
Behörden kann die Sparkasse aufgehoben werden.
Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des
Ober-Präsidenten und ist nach seiner Ertheilung drei Mal
unter Auffündigung der Guthaben bekannt zu machen. Die
für die Abhebung der Guthaben zu stellende Frist, die vom
Tage des Ergehens der ersten Bekanntmachung zu berechnen
ist, muß mindestens drei Monate betragen.

Die Guthaben, welche nach Ablauf der gestellten Frist
nicht abgehoben worden sind, werden nicht weiter verzinzt,
sondern an Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten bei
der nächsten künftigen Hinterlegungsstelle hinterlegt.

Durch diese Hinterlegung erlöschen alle Ansprüche der
Eigentümer dieser Einlagen auf die hinterlegten Beträge
an die Sparkasse und an die Stadtgemeinde Löbejün.
Die Bestände des Reservefonds werden nach überein-
stimmendem Beschlusse beider städtischer Behörden mit Ge-
nehmigung des Regieruns-Präsidenten für öffentliche
Zwecke der Stadt Löbejün verwendet.

§ 23. Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, die in diesem
Statute vorgezeichnet sind, erfolgen durch die Halle'sche
Zeitung und in Löbejün erscheinende Nachrichtenzeitung.
Sind diese Blätter oder eines von beiden auf, so erfolgen,
so tritt das für die amtlichen Bekanntmachungen des Land-
raths in Halle bestimmte Blatt, und das Amtsblatt der
Königlichen Regierung in Vertheilung an ihre Stelle.
Außerdem erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag
vor dem Geschäftsräume.

§ 24. Die höhere Aufsicht über die Verwaltung der Spar- kasse führt der Regieruns-Präsident in Merseburg, in noch höherer Stelle der Ober-Präsident in Magdeburg (Regle- ment vom 12. Dezember 1838 und Inhaltsverzeichnis Gesetz vom 1. August 1883, §§ 52 und 53).

§ 25.
Dieses Statut tritt drei Monate nach erfolgter Ge-
nehmigung und zweimaliger Bekanntmachung in den zu an-
nehmlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern in Kraft.

Das Statut vom 24. Oktober 1873, sowie die dazu er-
lassenen Verfügungen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.
Löbejün, den 12. November 1900.

Der Magistrat.

Ebeling, Nordmann, J. Busch, C. Paarsch.
Die Stadtverordneten-Versammlung.
W. Berger, A. Daparade, Ludwig Liebigott, G. Siessler,
W. Kunze, F. Schmidt, R. Janicke, Ferd. Klaus,
H. Wittenbecher, Ew. Fister, O. Horlitz, Emil Fuchs.

Vorliegendes Statut wird hiermit bestätigt.
Magdeburg, den 6. Februar 1901.
(L. S.)

Der Obergerichtspräsident der Provinz Sachsen.
Nr. 737 O.-P. v. Boetticher.

Vorliegendes revidirtes Statut der städtischen Sparkasse für
Löbejün tritt nach Ablauf von 3 Monaten nach erfolgter
zweimaliger Veröffentlichung durch die Halle'sche Zeitung und
die Nachrichtenzeitung in Löbejün in Kraft.
Löbejün, den 16. März 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Die Befreiung des für das Rechnungsjahr 1901 ersatzlichen Bedarfs
an Papier, Schreibmaterialien und sonstigen Bureaubedarfsmitteln
der hiesigen Kommunal- und Polizeiverwaltung soll unter dem im
Statute festgesetzten Bedingungen an den Mindestfordernden
vergeben werden.

Begünstigte Angebote sind unter Beifügung von doppeltem Beleg
bis 5. April d. J. an das Stadtmagistrat einzureichen. Es wird hier-
bei bemerkt, daß ein Papier nur Normalpapier mit Wasserzeichen verwendet
werden darf, welches den ministeriellen Vorschriften für Lieferung und
Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken vom 17. November 1891
entspricht. Auf den Papierproben sind deshalb Wasserzeichen und Ge-
wichte anzugeben.

Die Lieferung erstreckt sich auf rund 16950 Bogen Briefpapier,
46250 Bogen Kassenpapier, 150500 Bogen Conceptorpapier, 6050 Bogen
limitirtes Papier, 4485 Bogen Kopierpapier, 4185 Bogen Aktenpapier,
4880 Bogen Lederpapier, 2000 Bogen, 2882 Einladungs-
karten, 2000 und 2000, 225 Groß-Kalenderblätter, 404 Ein-
ladungskarten, 183 Händchen zum Einstecken, 88 Händchen Stern-
marken, 4 Rio-Dalmen, 15 Rio-Siegel und 115450 Einladungs-
karten verschiedener Größen.

Halle a. S., den 23. März 1901. Der Magistrat, Staudt.

Bekanntmachung.
Zur Verpachtung der Wäschung in den Gärten der in der
Unterstadt der Stadt Halle a. S. befindlichen Straße der Kreis-
straße, und zwar auf der Seite von der Communitas und auf der
Westseite von Station 20 + 90 ab bis zur Station 20 + 77 auf
die drei Abzugsjahre 1901 bis einschließlich 1903 ist ein zweiter Termin
am Montag, den 1. April d. J., Vorm. 11 Uhr
im Bureau für Grundbesitz - Versteigerungen, 1. Zimmer 73 -
anwesend zu welchem Qualifikationsschein eingeladen werden.
Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.
Halle a. S., den 22. März 1901.

Der Magistrat, Staudt.

Städtische Oberrealschule zu Halle a. S.

Das Schuljahr 1901 beginnt
Donnerstag, den 15. April, früh 8 Uhr
mit der Prüfung der angemeldeten Schüler. Anmeldungen nehme ich
täglich (außer Sonntags) in meiner Schreibstube, vormittags 11 bis
12 Uhr, entgegen.
Im Unterrichts-Erlaß vom 26. November 1900 haben Sie die Wichtigkeit
der Gleichberechtigung der drei höheren Lehranstalten ausgesprochen. Die
Bedingungen der Oberrealschule werden daher in absehbarer Zeit
eine amtliche Erneuerung erfahren.
Halle, im Februar 1901. Director Dr. Schotten.

Bekanntmachung,

betreffend die Immatrikulation auf hiesiger Universität
für das Sommer-Semester 1901.

Diejenigen Herren Studierenden, welche beabsichtigen, sich an
hiesiger Universität immatrikulieren zu lassen, wollen sich in der Zeit
vom 15. April bis 6. Mai, c. auf dem Universitäts-
Sekretariat, Universitäts-Verwaltungsgebäude
Zimmer No. 7, während der Vormittagsstunden von
9 - 11 Uhr unter Abgabe ihrer Qualifikationszeugnisse, Abgangs-
zeugnisse früher besuchter Universitäten und, falls seit dem Ab-
gange von der Schule oder von der letzten Universi-
tät mehr als ein Vierteljahr verlossen ist,
polizeiliches Führungszeugnis) melden. Deutsche, welche ein
Maturitätszeugnis nicht besitzen, haben für ihre Aufnahme
erforderliche besondere Genehmigung bei der Immatrikulations-
kommission, und zwar ebenfalls unter Vorlegung ihrer Papiere im
Universitäts-Sekretariat, nachzusehen. Ausländern kann das Ver-
legen eines Reisezeugnisses erlassen werden.

Später eingehende Immatrikulationsanträge werden nur ansnahms-
weise und bei ausreichender Entschädigung genehmigt werden.
Halle a. S., den 25. März 1901.

Der Rektor der Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Pischel.

Nutzholz-Verkauf

in der Oberförsterei Bischofode.
Am Freitag, den 12. April d. J., von früh 9 Uhr ab,
kommen im Eisengräber'schen Wirtschaftshaus hiersehl zum Verkauf:
1. aus **Edenbügel** Buchenholz, Ditr. 78, 89, 88, 92 (Wagenlaub) u. Tot. 174 Eichen = 180 fm; 20 Rothbuchen = 5 fm; 72
Eichen = 19 fm; 117 Birken = 26 fm; 5 Eichen und
1 Buche; 1 rm Eichen und 1 rm Buchen-Rückzeit II. Gl.;
2. aus **Edenbügel** Rothensirnbach, Ditr. 33, 37, 43, 46 u. Tot. 65
Eichen = 105 fm; 150 Rothbuchen = 80 fm; 235
Eichen = 58 fm; 7 Birken = 2 fm; 2 Birken; 21 Birken = 6 fm;
11 Eichen-Fichten-Straßen I. u. II. Gl.; 1,4 rm Eichen-Rückzeit
I. u. II. Gl.; 1,1 rm Eichen-Rückzeit II. Gl.;
3. aus **Edenbügel** Bischofode, Ditr. 49 und 57; 34 Eichen =
72 fm; 23 Rothbuchen = 6 fm; 3 Weibbuchen; 19 Birken =
5 fm; 2 Eichen und 6 Birken;
4. aus **Edenbügel** Groß-Oberhausen, Ditr. 14, 15 und Tot. 480
Eichen = 354 fm; 15 Rothbuchen = 5 fm; 7 Eichen = 7 fm;
63 Birken = 7 fm; 135 Eichen-Rückzeit I. u. II. Gl.;
11 Eichen-Rückzeit II. Gl. u. 1 rm Eichen-Rückzeit II. Gl.;
Bischofode, den 25. März 1901.

4501. Der Forstmeister: Brauns.

